

Zuschuss der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und des Landes Baden-Württemberg zu der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit 2019

Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und das Land Baden-Württemberg unterstützen 2019 finanziell die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit.

Zuschusshöhe je Impfvorgang*:

| | Zuschusshöhe | | |
|---------------|------------------|---------|---------------|
| | Tierseuchenkasse | Land BW | Gesamthöhe |
| Rinder | 0,50 € | 0,50 € | 1,00 € |
| Schafe | 0,25 € | 0,40 € | 0,65 € |
| Ziegen | 0,00 € | 0,40 € | 0,40 € |

*Eine Impfung mit einem Impfstoff (Stamm 4 oder 8, oder Kombiimpfstoff 4 und 8) entspricht einem Impfvorgang. Impfungen mit zwei Impfstoffen (Stamm 4 und 8) zum selben Impftermin entsprechen zwei Impfvorgängen.

Die Höhe des Zuschusses ist in jedem Falle durch die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (Netto) gedeckelt.

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt über die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg. Die Bestimmungen der Europäischen Union lassen eine Auszahlung eines Impfzuschusses (Beihilfe) an Begünstigte der Impfung nicht zu. Daher ist eine Bezuschussung nur in Form einer Zahlung an den Impftierarzt möglich.

Für 2019:

- Der Impftierarzt bestellt den Impfstoff auf eigene Rechnung bei den Lieferfirmen.
- Der Impftierarzt stellt dem Tierhalter die Impfung (Impftätigkeit und Impfstoff) in Rechnung. Dieser zahlt den Rechnungsbetrag an den Impftierarzt.
Der Abzug des voraussichtlichen Zuschusses am Rechnungsendbetrag vor Zuschussauszahlung durch die Tierseuchenkasse, birgt für den Tierarzt die Gefahr, dass der Differenzbetrag nicht durch Auszahlung des Zuschusses beglichen wird. Dies tritt z.B. bei einem fehlenden HIT-Eintrag oder Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht ein, da es hier zu keiner, bzw. zu einer verminderten Auszahlung des Zuschusses kommt.
- Der Tierhalter, Impftierarzt oder LKV trägt die Impfung in HIT ein. (Bei Rindern als Einzeltierimpfung, bei Schafen und Ziegen als Bestandsimpfung). Grundsätzlich ist der Tierhalter für den Eintrag zuständig, kann den Impftierarzt oder LKV hierfür allerdings beauftragen. (Wie 2016 bis 2018)
- Den ausgefüllten und unterschriebenen Zuschussantrag erhält die Tierseuchenkasse per Post, Mail oder Fax zur Bearbeitung. (Wie 2016 bis 2018)
- Zuschussanträge ohne einen entsprechenden HIT-Eintrag verzögern die Bearbeitung erheblich. Solche Anträge werden zum Nachtrag / zur Korrektur der Eintragung an den Tierhalter zurückgeschickt. Nach Neueingang werden sie wieder hinten angestellt.
- Der Tierhalter erhält einen Zuwendungsbescheid mit Anzahl, Impfdatum, Impfstoff und Zuschussbetrag. (Wie 2016 bis 2018)
- Der Impftierarzt erhält von der Tierseuchenkasse die Überweisung des Zuschussbetrages und eine Aufstellung über die Zusammensetzung des Betrages. (Wie 2016 bis 2018.)
- Bei der nächsten Tierarztrechnung wird diese Zahlung als Vorauszahlung angesehen und verrechnet. (Wie 2016 bis 2018.)

Umsatzsteuerrechtliche Gesichtspunkte:

- Die Umsatzsteuer ist immer an den wirtschaftlichen Leistungsaustausch gebunden. Deshalb hängt die Umsatzsteuer von der Leistung ab, die der Impftierarzt dem Betrieb in Rechnung gestellt hat.
- Es findet kein umsatzsteuerpflichtiger wirtschaftlicher Leistungsaustausch zwischen der Tierseuchenkasse / dem Land und dem Impftierarzt statt. Diesen gibt es nur zwischen Impftierarzt und Tierhalter.
- Der Tierhalter ist Leistungsempfänger. Da die Direktzahlung unzulässig ist, erfolgt der Geldfluss über den Impftierarzt im Namen des Tierhalters und ist als Zahlung des Tierhalters anzusehen.
- Auf keinen Fall darf auf der Rechnung an den Tierhalter der Zuschussbetrag vom Netto-Rechnungsbetrag abgezogen werden.